



Beschluss Nr. 02 **der 1. ordentlichen SHFV-
Präsidiumssitzung am 26.01.2019**

Antrag: **Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung des SHFV**

Antragsteller: Kommission Finanzen und Controlling und geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat unter den Enthaltungen der Vorsitzenden der Kreisfußballverbände Schleswig-Flensburg und Herzogtum Lauenburg mehrheitlich beschlossen.

In der „Richtlinie zur Erstattung von Auslagen und Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitarbeiter im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband und den Kreisfußballverbänden auf Grundlage des § 7 Finanzordnung des SHFV“ wird die Nr. 3g gestrichen und wie folgt neu gefasst:

g) Pauschale Aufwandsentschädigung

Ehrenamtliche Mitarbeiter des SHFV und der KfV können eine pauschale Aufwandsentschädigung erhalten. Mit der Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung sind Auslagen für Telekommunikationsdienste und EDV-Ausstattungen abgegolten.

Der Ehrenamtliche darf den jährlichen Steuerfreibetrag, die so genannte Ehrenamtszuschale, grundsätzlich nicht übersteigen (§ 3 Nr. 26a EStG). Die Einhaltung der Obergrenze ist im Bedarfsfall durch den Ehrenamtlichen gegenüber dem SHFV schriftlich zu bestätigen.

Die pauschalen Aufwandsentschädigungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SHFV und der KfV sind im Anhang „Pauschale Aufwandsentschädigung“ zur Finanzordnung geregelt. Bei den Entschädigungen handelt es sich um Maximalbeträge, die zwar unter, aber nicht überschritten werden dürfen.

Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter des SHFV legt der jeweilige Budgetverantwortliche im Rahmen der Haushaltsplanung die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung fest. Für die ehrenamtlichen Mitarbeiter der KfV legt der jeweilige Kreisvorstand im Rahmen der Haushaltsplanung die Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung fest.

Begründung:

Mit der Neufassung der Nr. 3g erfolgt eine Klarstellung der möglichen pauschalen Aufwandsentschädigungen im SHFV und den KfV im Sinne von Maximalhöhen. Grundlage ist der Antrag vom 25.11.2017 zur verbandsweiten Harmonisierung der pauschalen Aufwandsentschädigungen und Honorare.

Die Änderung tritt zum 26.01.2019 in Kraft.